## ANLAGE ZUR KOSTENSATZUNG FÜR AMTSHANDLUNGEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DER STADT AUGSBURG

## **Kommunales Kostenverzeichnis**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 7 dieses Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 750 Euro
	001	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden soweit die Erteilung nicht kostenfrei erfolgen muss	0,80 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro.  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so soll die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 Euro ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	
	0020	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei; (vgl. Bek. v. 31.10. 1978, MABI. S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10. 1981, MABI. S. 640)
	0021	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 80 Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		a) Einsicht in Akten inklusive Planunterlagen und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 Euro je Akt oder Buch, mindestens 10 Euro. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Ak- ten oder Bücher mehr als zehn Jahre ver- gangen sind
		b) Einsicht in Akten des Bauordnungsamtes	25 bis 300 Euro
		Einsicht in Rechtsvorschriften, die Stadtkarte, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	gebührenfrei
	004	Fristverlängerungen	
	1		
	0040	Verlängerung einer Frist deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Er- laubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Euro
	0041	Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 70 Euro
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, mindestens 15,00 Euro Ist die Erteilung der Erstschrift gebühren- frei, so beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro
	006	Niederschriften	10 big 90 Euro
	006	Niederschriften	10 bis 80 Euro

<u> </u>	T	für jede angefangene Stunde
007	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	Tur jede arigerarigerie Sturide
0070	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 300 Euro
0071	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.600 Euro
0072	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstre-	
	ckenden Anspruch betreffen  a) bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3
		AO
	b) sonst	10 bis 250 Euro
800	Schreibauslagen	
	Herstellung und Überlassung von Kopien von Bescheiden oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten:	
	Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien	
	1.1 Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
	1.1.1 an am Verfahren Beteiligte	5,00 Euro je übermittelte Datei
	1.1.2 an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 Euro je übermittelte Datei
	1.2 Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
	1.2.1 an am Verfahren beteiligte	
	1.2.1.1 Für bis zu 10 Seiten	7,50 Euro
	1.2.1.2 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 Euro zuzüglich 0,50 Euro je 10 Seiten übersteigende Seite
	1.2.1.3 Für mehr als 50 Seiten	27,50 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite
	1.2.2 an nicht am Verfahren Beteiligte:	
	1.2.2.1 Für bis zu 10 Seiten	10 Euro
	1.2.2.2 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 Euro zuzüglich 0,50 Euro je 10 Seiten übersteigende Seite
	1.2.2.3 Für mehr als 50 Seiten	30 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite
	Schreibauslagen werden erhoben, für	
	-auf besonderen Antrag	
	<ul> <li>unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)</li> </ul>	
	erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von lfd. Nr. 1 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden).	
	Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	2.1 bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 Euro
	2.2 bei Bereitstellung in Papierform:	
	Für bis zu 50 Seiten	0,50 Euro je Seite
	Für mehr als 50 Seiten	25 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite
	3. Erhöhung:	

		<ul> <li>Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach Ifd. Nr. 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.</li> <li>4. Ermäßigung:</li> <li>Die Schreibauslagen nach Tarif-Nr. 008, Ifd. Nr. 2.2 können bis auf 0,10 Euro je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien der</li> </ul>	
		den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Stu- dien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	
		5. Plankopien:	
		Abweichend von Ifd. Nr. 2.2 werden für Ausfertigungen und Kopien von Flächennutzungs-, Bebauungs-, Straßen- und verkehrstechnischen Plänen sowie für Ausdrucke von Plänen mit Denkmalschutz- und Naturschutzbelangen, auch mittels CAD-Verfahren, folgende Schreibauslagen erhoben:	
		<ul> <li>5.1 für Format DIN A 4 schwarz-weiß</li> <li>5.2 für Format DIN A 3 schwarz-weiß</li> <li>5.3 für Format DIN A 2 schwarz-weiß</li> <li>5.4 für Format DIN A 1 schwarz-weiß</li> <li>5.5 für Format DIN A 0 schwarz-weiß</li> <li>5.6 für Format DIN A 4 farbig</li> <li>5.7 für Format DIN A 3 farbig</li> <li>5.8 für Format DIN A 2 farbig</li> <li>5.9 für Format DIN A 1 farbig</li> <li>5.9 für Format DIN A 0 farbig</li> <li>5.10 für Format DIN A 0 farbig</li> </ul>	2,50 Euro 5 Euro 7,50 Euro 10 Euro 12,50 Euro 5 Euro 10 Euro 15 Euro 20 Euro 25 Euro
		orro nan commanda antico	
01		Informationsfreiheitssatzung	
	011	Auskünfte	
	0111	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250 Euro
	0113	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500 Euro
	012	Herausgabe	
	0121	Herausgabe von Abschriften	15 bis 125 Euro
	0122	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 Euro
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforder- lichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500 Euro
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	
		Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 Euro
03		Finanzverwaltung	
1	030	Steuerverwaltung	

	0300	Schriftliche Auskunft aus Besteuerungs- und Gebühren- grundlagen	10 bis 30 Euro
	0301	Ausstellung eines Ersatz-Hundesteuerzeichens	2,50 bis 5 Euro
	031	Kassenverwaltung	
	0310	Anmahnung rückständiger Beträge	1 v. H. des angemahnten auf volle 10 Euro nach unten abgerundeten Betrages, min- destens 5 Euro, höchstens 150 Euro. Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Sum- me der Einzelbeträge zugrunde zu legen
	0311	Pfändung beweglicher Sachen und von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 2 - 5 und 7 VwZVG)	Pfändungsgebühr nach § 339 AO. Mit der Gebühr sind alle im Vollstreckungsverfah- ren anfallenden Amtshandlungen abgegol- ten
	0312	Verwertung gepfändeter Sachen	Verwertungsgebühr nach § 341 AO
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 2.600 Euro
	111	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 2.100 Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Mängelfeststellung	
	1210	wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1211	wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	10 bis 1.000 Euro
	122	Anordnung (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 Euro
13		Landesstraf- und Verordnungsgesetz	
	130	Genehmigung zur Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten (Art. 6 und 7 LStVG, § 6 der Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
6		BAU- UND WOHNUNGSWESEN; VERKEHR	
61		Bundesbaugesetz (BBauG), Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) bzw. Baugesetzbuch	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG - § 28 Abs. 3 BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB - )	20 bis 50 Euro

	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
63		Bayer. Straßen- und Wegegesetz/Bundesfernstraßengesetz (BayStrWG/FStrG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG, § 8 FStrG, Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg)	10 bis 1.100 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 2.000 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, §	50 bis 2.600 Euro
	633	8 Abs. 7 a FStrG  Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Bayerische Bauordnung (BayBO)	
	640	Freistellungserklärung (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)	50 bis 100 Euro
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von Verboten	10 bis 400 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 80 Euro
69		Satzung über die Benützung stadteigener Gewässer	
	691	Genehmigung	10 bis 1.100 Euro
7		ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN WIRTSCHAFTSFÖR- DERUNG	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 73 bis 76 dieses Kostenverzeichnisses gehen der Tarifgruppe 70 vor	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 500 Euro
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 750 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 750 Euro
73		Marktwesen	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 300 Euro
	731	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 200 Euro
76		Stadtentwässerung	
	760	Genehmigungen (§ 10 Entwässerungssatzung - EWS)	15 bis 10.000 Euro
	761	Gestattung und Zulassung von Ausnahmen (§ 15 EWS)	15 bis 10.000 Euro
	762	Einzelanordnungen (§ 20 EWS)	15 bis 10.000 Euro
	763	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15 bis 10.000 Euro
	. 55	(§ 6 EWS)	